

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubniserteilungen

Datengrundlage

Das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** führt auf der Grundlage des **Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER)** Statistiken über Erteilungen von Fahrerlaubnissen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber einen Wohnsitz in Deutschland hat. Die Angaben zur Erteilung werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt.

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L und T wird unbefristet erteilt. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet erteilt. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres des Bewerbers werden diese Klassen für fünf Jahre erteilt.

Klasse C, CE, D, DE, D1 und D1E sind fünf Jahre gültig.

Zentrale Begriffe

Fahrerlaubnisklassen:

- Pkw (B/BE; für die Statistik wird das begleitete Fahren ab 17 gesondert als BF17/BEF17 ausgewiesen)
- Lkw (C1/C1E/C/CE)
- Busse (D1/D1E/D/DE)
- Leichtkrafträder und Krafträder (A1/A)
- Mopeds/Mokicks (M)
- Dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (S)
- Traktoren (L/T)

Es wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse)
- **Erweiterung** (der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen)
- **Umtausch** einer alten Fahrerlaubnis der Klasse 1 – 5 in eine Fahrerlaubnis nach der 2. EG-Führerschein-Richtlinie (91/439/EWG)
- **Verlängerung** der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis der Klasse C und D sowie deren dazugehörigen Anhängerklassen (CE, C1E, DE, D1E)
- **Erteilung aufgrund Umtausch** einer ausländischen Fahrerlaubnis
- **Neuerteilung** nach vorangegangener Entziehung

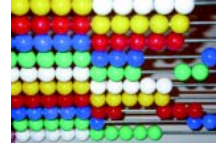
Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist geregelt in **§ 2 StVG** und in den **§§ 1 bis 25 FeV**.

Gesetzliche Grundlage des vom KBA geführten ZFER sind die **§§ 48 bis 62** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**).

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49** Fahrerlaubnis-Verordnung (**FeV**) aufgeführt.

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der zentralen Register.



Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:

Telefon: +49 461 316-1837
Telefax: +49 461 316-1690
E-Mail: fe-stat@kba.de